

## Entfristung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07253

7 Anlagen

### Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

#### Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Anstieg der Anträge auf Wohngeld</li><li>● Hohe Bearbeitungsrückstände</li><li>● Inhaltliche Veränderung durch Gesetzesänderungen</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Stellenentfristung von 3,0 VZÄ für Sachbearbeitung Wohngeld</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 126.140 € im Jahr 2023.</li><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 216.240 € im Jahr 2024.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Genehmigung der Stellenentfristungen</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Wohngeld</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Entfristung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07253**

Vorblatt zum

**Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1 Problemstellung/Anlass	2
2 Stellenbedarf	6
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung (mit inhaltlicher Veränderung)	6
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten	8
2.1.2 Entfristungen	8
2.1.3 Bemessungsgrundlage	8
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	8
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	9
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
3.2 Finanzierung	10
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>12</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>13</b>
Entwicklung Fallzahlen Wohngeld	Anlage 1
Schreiben des Deutschen Städtetages	Anlage 2
Schreiben an den Deutschen Städtetag	Anlage 3
Entlastungspaket vom 03.09.2022	Anlage 4
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 5
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 6
Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 7

## **Entfristung von Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07253**

7 Anlagen

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Diese Beschlussvorlage ist über den Eckdatenbeschluss ordnungsgemäß angemeldet worden. Zu diesem Zeitpunkt war die weitere Entwicklung im Wohngeldgesetz nicht absehbar, deshalb wurde die Entfristung von drei Stellen beantragt. Die Darstellung der weiteren Entwicklung des Wohngeldgesetzes und die daraus notwendigen Maßnahmen werden ausführlich in der Sitzungsvorlage 20-26 / V 07959 dargestellt. Da die genauen gesetzlichen Inhalte zu der Sitzungsvorlage nicht zum 15.10.2022 bekannt waren, aber eine Terminierung bereits festgelegt wurde, werden die beiden Sitzungsvorlagen gemeinsam in einem Ausschuss behandelt.

Im Jahr 2020 sind, bedingt durch die Wohngeldnovelle zum 01.01.2020 und die Corona-Pandemie, 16.245 Anträge eingegangen. Dies ist eine Steigerung um 82 % gegenüber dem Vorjahr. Im gesamten Jahr 2021 war der Antragseingang weiterhin sehr hoch und lag bei 14.236 Anträgen. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2022 gingen die Antragszahlen nur leicht auf 6.370 Anträge zurück, weshalb dieses Jahr insgesamt ca. 14.000 Anträge zu erwarten sind. Damit sind die Antragszahlen weiterhin deutlich über denen vor Beginn der Pandemie.

Der Bundeskanzler hat im Rahmen einer Pressekonferenz am 04.09.2022 angekündigt, dass eine grundlegende Wohngeldreform durchgeführt wird, die umfassendste Wohngeldreform seit 57 Jahren. Aufgrund der gravierenden Erhöhungen der Energiekosten soll der Kreis der Wohngeldempfänger\*innen von rund 650.000 auf 2 Millionen Haushalte erhöht werden (Anlage 4). Diese Maßnahme ist sehr zu begrüßen und entspricht den langjährigen Forderungen der Landeshauptstadt München. Die Verdreifachung der rund 4.100 Empfänger\*innenhaushalte bedeutet allerdings eine rund 5-fache Antragstellung. Die große Herausforderung ist daher jetzt, einen Weg zu finden, dass die Münchner Haushalte so schnell wie möglich die in Aussicht gestellten Leistungen, wie den Heizkostenzuschuss II, erhalten und die Verwaltung davor in die Lage versetzt wird, die Anträge zu bearbeiten. Nach aktuellem Stand ist eine zeitnahe Bearbeitung aller Anträge nicht möglich, da das Wohngeldgesetz nach wie vor zu

kompliziert ist. Bisher liegt noch kein Entwurf für die bevorstehende Wohngeldreform vor. Die Beschlussvorlage soll über die Rahmenbedingungen und Problematiken, die aktuell in der Bearbeitung der Anträge bestehen, informieren. Ohne die weitere Zuschaltung von Sachbearbeitungsstellen und eine weitere Entbürokratisierung der Leistungsvoraussetzungen ist die Menge der zu erwartenden Anträge und die geforderte zügige Bearbeitung nicht möglich.

Das Wohngeldrecht ist von fortwährenden gesetzlichen Änderungen gekennzeichnet. Die Bearbeitung wird dadurch fortlaufend komplexer.

Aufwändig ist zudem, dass die eingereichten Wohngeldanträge häufig unvollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, weshalb der betreffende Sachverhalt erst unter Aufforderungen zur Mitwirkung ermittelt werden muss. Einfache Sachverhalte sind unterrepräsentiert, hauptsächlich liegen komplexe Fallkonstellationen vor.

Die Bearbeitungsrückstände führen daneben vermehrt zu Nachfragen hinsichtlich des Bearbeitungsstandes. Vor allem, wenn nur mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölftes Buch (XII) vermieden werden kann oder eine finanzielle Notlage droht.

## **1 Problemstellung/Anlass**

Der Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG) ist eine Pflichtaufgabe. Das Wohngeld dient der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 Abs. 1 WoGG) von Mieter\*innen oder Eigentümer\*innen des selbst genutzten Wohnraums. Es richtet sich an Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Transferleistungen (z. B. Grundsicherung nach SGB II oder XII) beziehen oder deren Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld beseitigt werden kann. Unter anderem können die Mietbelastungsquote gesenkt, wirtschaftliche Notlagen gemindert und Wohnungsverlust verhindert werden. Ohne einen gültigen Bewilligungsbescheid kann jedoch keine Auszahlung der Geldleistungen erfolgen und auch der Erhalt von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie des München Passes ist nicht möglich, sofern der Wohngeldbezug hierfür als Berechtigungsgrundlage dient.

Das WoGG gibt in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV) die Bearbeitung der gestellten Wohngeldanträge und die Erstellung der Bescheide nach den drei Berechnungsgrößen des Wohngeldes,

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- zu berücksichtigende Miete/Belastung und
- Gesamteinkommen

vor.

Der gesetzliche Regelbewilligungszeitraum beträgt zwölf Monate.

Das Wohngeld ist in dieser Form zu bürokratisch, daneben sollten die Voraussetzungen so verändert werden, dass mehr als die momentan 0,4 Prozent aller Münchner Haushalte davon profitieren können.

Durch die Corona-Pandemie ergeben sich häufiger eintretende Änderungen der Einkommensverhältnisse, beispielsweise der Bezug von Kurzarbeitergeld, aufwändigere Ermittlungen und Berechnungen, die die Antragsbearbeitung aufwendiger werden lässt. Je nach Gewährungsdauer des Kurzarbeitergeldes ist eine entsprechende Befristung dieser Fälle nötig, was wiederum zur Stellung von Folgeanträgen führt. Zudem müssen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Erheblichkeitsprüfung nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 27 WoGG durch die Sachbearbeitung zeitaufwändige Berechnungen durchgeführt werden, die oft mehrere Teilbescheide erforderlich machen.

Die Prognose für das laufende Jahr deutet zwar auf einen leichten Rückgang der Antragseingänge hin. Hier ist jedoch abzuwarten, ob der Zuzug von ukrainischen Geflüchteten nicht doch zu einer Erhöhung der Anträge führt. Diese haben einen Aufenthaltsstatus, welcher sie grundsätzlich zum Bezug von Wohngeld berechtigt, sofern keine Grundsicherung erforderlich ist.

Auch läuft zum Jahresende die Frist zum rückwirkenden Wechsel zwischen Wohngeld und Grundsicherung nach SGB II oder XII beim Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten aus. Unter Berücksichtigung des neuen Freibetrags für Grundrentenzeiten kann die günstigere Leistung gegebenenfalls bereits rückwirkend ab 01.01.2021 in Anspruch genommen werden. Hier könnte es ebenfalls noch zu einer Antragsmehrung kommen, um die Frist zu wahren.

Die beschriebene Entwicklung der Antragszahlen seit 2020 konnte personell nie kompensiert werden und hat daher zu einer starken Steigerung der Antragsrückstände geführt. Hinzu kommt, dass Stellenzuschaltungen immer erst mit konkret belegbaren Fallzahlmehrungen im Nachhinein möglich sind (und nicht mit Prognosen), Stellenbesetzungen und Einarbeitungsphasen einen langen Zeitraum einnehmen (ca. ein Jahr bis zur Stellenbesetzung zuzüglich sechs Monate Einarbeitung) und der Fachbereich eine überdurchschnittliche Fluktuation verzeichnet. So konnten bisher nie alle Stellen gleichzeitig besetzt werden. Seit Anfang 2019 wurden insgesamt 20 Sachbearbeiter\*innen eingearbeitet, von denen sieben die Wohngeldstelle bereits wieder verlassen haben.

Mit mehreren Rechtsänderungen im Wohngeldrecht hat sich in den letzten zwei Jahren die Aufgabe auch inhaltlich erweitert (im Detail dazu unter 2.2 Inhaltliche Veränderung).

Um den coronabedingten Mehraufwand abzufedern, wurden im Jahr 2021 3,0 VZÄ Sachbearbeitung Wohngeld befristet bis 31.05.2023 eingerichtet (Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01691).

Die zeitnahe, rechtskonforme Bearbeitung der Anträge kann derzeit mit dem vorhandenen Personal inkl. der befristeten Stellen bereits nicht mehr bewältigt werden, wodurch sich sehr hohe Rückstände aufgebaut haben. Für die Bewältigung der entstandenen Arbeitsmehrunge n konnte eine Stelle für die Erfassung, Beantwortung von Fragen per Post und E-Mail übertragen werden. Durch die Vorsichtung der eingehenden Anträge, das Anbringen von Bearbeitungsvermerken und das Herausfiltern von rechnerischen Ablehnungen konnten Erleichterungen erreicht werden. Bei Fällen, in denen durch Anmerkungen oder durch Anfragen per Post und E-Mail Hinweise auf eine prekäre Situation bekannt werden, können diese Fälle entsprechend bearbeitet werden, um die Problematik der Antragstellenden zu lindern. Für die Bearbeitung der Erstattungsfälle des Jobcenters und des SGB XII und der damit entstandenen Vorrangigkeit des Wohngeldes wurden zwei Mitarbeiterinnen nur für diesen Bearbeitungsfall eingesetzt. Im Sinne einer serviceorientierten und bürgerfreundlichen Verwaltung muss die Bearbeitungszeit schnellstmöglich reduziert werden. Die derzeitige leichte Verminderung der Bearbeitungsrückstände ist hauptsächlich durch die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Antragszahlen begründet. Wenn die befristeten Stellen entfielen, müsste sogar wieder mit einer Erhöhung der Rückstände gerechnet werden.

Wie in der Sitzungsvorlage 20-26 / V 03591 im Sozialausschuss vom 22.07.2021 dargestellt, hat das Sozialreferat einen Katalog mit Verfahrenserleichterungen im August 2021 an den Deutschen Städtetag und an das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weitergeleitet (siehe Anlage 3). Auf diesen Forderungskatalog wurde auch bei den aktuellen Verhandlungen über die Wohngeldnovelle 2023 hingewiesen und nötige Erleichterungen eingefordert.

Zur Klärung des durch die laufenden Veränderungen entstandenen tatsächlichen Personalbedarfes war geplant, im Herbst eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen und der bevorstehenden Wohngeld-Novelle 2023 ist die Durchführung der Stellenbemessung dieses Jahr nicht möglich. Der zusätzliche Aufwand der Stellenbemessung ist neben den Vorbereitungen der Wohngeldnovelle mit den vorhandenen Arbeitskapazitäten nicht durchführbar.

Eine weitere Befristung der betroffenen 3,0 VZÄ löst das Problem nicht. Zum

01.01.2024 wird die nächste der im Abstand von zwei Jahren festgelegten Fortschreibungen (Dynamisierung) des Wohngeldes in Kraft treten (vgl. § 43 WoGG). Erfahrungsgemäß steigen mit jeder Fortschreibung die Antragszahlen wieder stärker, da mehr Haushalte anspruchsberechtigt werden. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet auch, dass das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II und SGB XII begrenzt wird (BT-Drs. 19/10816, S. 72).

Zur Bewältigung der gestiegenen Antragszahlen, der neuen rechtlichen Anforderungen und zur Verringerung von Rückständen müssen daher zumindest die 3,0 VZÄ Sachbearbeitung Wohngeld, die derzeit bis zum 31.05.2023 befristet sind, entfristet werden.

Für das Jahr 2023 ist zudem ein weiterer Personalbedarf absehbar:

In der am 22.07.2022 stattgefundenen Pressekonferenz zu aktuellen Fragen der Energiepolitik kündigte Bundeskanzler Scholz für Anfang des Jahres 2023 eine große Wohngeldreform an. Der Kreis der berechtigten Haushalte soll durch die Anhebung der Miethöchstbeträge und die Änderung der Wohngeldberechnung deutlich ausgeweitet werden, sodass viel mehr Bürger\*innen davon profitieren können. Auch soll eine Klima- sowie eine Heizkostenkomponente dauerhaft integriert werden.

Insofern begrüßt das Sozialreferat die Pläne der Bundesregierung, das Wohngeld wiederum zu reformieren und dem Ziel in der Bearbeitung einfacher zu werden.

Der Deutsche Städtetag hat in seinem Schreiben vom 15.08.2022 (Anlage 2) darauf hingewiesen, dass diese Reform kurzfristig zu erheblichem zusätzlichem Personalbedarf führen wird. Auch deshalb, weil bereits enorme Fallzahlsteigerungen durch die Kombination aus der Wohngeldreform 2020 und der Corona-Pandemie noch immer nachwirken.

Sobald konkrete Daten zur Steigerung der Fallzahlen und der Aufgabenmehrung durch inhaltliche Neuerungen vorliegen, wird der Fachbereich Wohngeld den unabweisbaren Personalbedarf dem Stadtrat vorlegen und dessen Finanzierung beantragen.

Fällt die Reform wie angekündigt aus, ist ab Anfang 2023 eine starke Antragsmehrung zu erwarten, die auch mit einer neuen Personalzuschaltung, mindestens über die Dauer der Einarbeitungsphase, zur Erhöhung der bestehenden extrem langen Bearbeitungszeiten führen wird.

Mit der Vorstellung des Entlastungspakets (Anlage 4, Auszug Seite 6) vom 03.09.2022 sind erste Eckdaten über die Wohngeldreform bekannt geworden. So soll sich der Kreis der Wohngeldberechtigten auf zwei Millionen Haushalte ausweiten. Dies ist eine

Steigerung um das dreifache. Um diese Zahl zu erreichen, wird eine deutliche Steigerung der Antragszahlen erwartet. Des Weiteren sollen die Bezieher\*innen von Wohngeld in den Monaten September 2022 bis Dezember 2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss II erhalten. Danach soll der Heizkostenzuschuss wie auch eine Klimakomponente im Wohngeldgesetz verankert werden. Wie dies genau ausgearbeitet wird, steht noch nicht fest. Der Vorschlag, die Beschleunigung der Bearbeitung mit der Einführung von unbürokratischen Abschlagszahlungen zu erreichen, ist leider nicht möglich, da nach den gesetzlichen Vorgaben Zuschüsse erst nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach ausbezahlt werden können.

Um diese zu erwartende Antragsflut in einer angemessenen Zeit bearbeiten zu können, ist eine deutliche Aufstockung des Personals nötig. Durch die Komplexität des Wohngeldrechtes ist mindestens eine sechsmonatige Einarbeitungszeit nötig. Eine Zuschaltung von neuem Personal kann nur in Chargen erfolgen, damit die Einarbeitung gesichert, aber auch die Bearbeitung der Anträge parallel erfolgen kann. Die Abarbeitung der Anträge sollte nicht wegen der Einarbeitung ausgebremst werden. Aktuell sind in der Wohngeldsachbearbeitung sechs Stellen zu besetzen. Ein Ausschreibungsverfahren ist beendet, die Vorstellungsgespräche haben stattgefunden und es konnten drei Stellen nachbesetzt werden, die Umsetzungen finden zum 15.12.2022 statt.

## **2 Stellenbedarf**

### **2.1 Quantitative Aufgabenausweitung (mit inhaltlicher Veränderung)**

Zum 01.01.2020 ist eine Wohngeldnovelle in Kraft getreten. Diese inhaltliche Änderung führte zur Steigerung der Antragszahlen, die sich bedingt durch die Corona-Pandemie nochmals erhöhten. Anlässlich der Pandemie wurden vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) Vollzugshinweise zum WoGG erlassen, die bis zu deren Außerkraftsetzung zu beachten sind.

Im gleichen Jahr wurden mit Vollzugshinweisen des BMI neue Regelungen zur Plausibilitätsprüfung, der Bildung von Teilzeiträumen bei Wechsel der Einkommensart und zur Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei einmaligem Einkommen erlassen. Bei Haushalten, die Kurzarbeitergeld beziehen, ergeben sich durch die Vorgabe sehr kurzer Bewilligungszeiträume und damit ein Beratungs- und Bearbeitungsmehraufwand. Soweit nunmehr Teilzeiträume zu bilden sind, muss für jeden Teilzeitraum ein Durchschnittseinkommen gebildet werden.

Zum 01.01.2021 sind das Wohngeld-CO<sub>2</sub>- Bepreisungsentlastungsgesetz

(WoGCO2BeprEntlG) sowie das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) in Kraft getreten, wobei die Umsetzung des WoGCO2BeprEntlG automatisch über das Fachverfahren erfolgt.

Mit dem Grundrentengesetz wurde beim Wohngeld der neue Freibetrag nach § 17a WoGG, „Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen“, eingeführt. Beim Vollzug des neuen § 17a WoGG sind auch inzwischen mehrere dazu vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erlassene Vollzugshinweise zu beachten, wonach beispielsweise auch noch bis Ende 2022 ein rückwirkender Wechsel zwischen Wohngeld und der Grundsicherung nach SGB II oder XII beantragt werden kann.

Für die Ermittlung der Erfüllung der Voraussetzungen für den neuen Freibetrag mussten ab Ende April 2021 für in Betracht kommende Haushaltsmitglieder schriftliche Einzelanfragen an die Träger der Rentenversicherung gestellt werden. Die Rückläufe gehen seit Mitte November 2021 ein und werden entsprechend den wohngeldrechtlichen Regelungen bearbeitet. Da die Gewährung des Freibetrags bei laufenden Bewilligungen eine rückwirkende Neuentscheidung vorsieht, bei der grundsätzlich auch alle anderen maßgebenden Umstände zu prüfen sind, ist der damit verbundene Prüf- und Bearbeitungsaufwand sehr hoch. Aber auch wenn noch kein Wohngeld bewilligt ist, müssen die Voraussetzungen für den neuen Freibetrag und die gegebenenfalls durch den Grundrentenzuschlag erhöhte Rente ermittelt werden.

Anfang dieses Jahres trat die Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV), wodurch eine Dynamisierung des Wohngeldes erfolgte, in Kraft. Hierbei werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung und ausgewählte Parameter der Wohngeldberechnungsformel fortgeschrieben. Im Ergebnis wird damit ein Anstieg der Wohnkostenbelastung von Wohngeldhaushalten aufgrund rein nominaler Preis- und Einkommensentwicklungen ausgeglichen.

Durch das am 27.05.2022 verkündete Steuerentlastungsgesetz 2022 wurden unter anderem der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Entfernungspauschale für Fernpendler\*innen, rückwirkend ab 01.01.2022, angehoben. Diese Änderungen müssen bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung im Zusammenhang mit Neuentscheidungen aufgrund erheblicher Änderungen beachtet werden. Das zum 01.06.2022 in Kraft getretene Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

regelt den Anspruch eines einmaligen Heizkostenzuschusses. Bei der Wohngeldstelle haben hierzu die Anfragen zugenommen. Aufgrund der bestehenden Bearbeitungsrückstände konnte überwiegend noch nicht über den Wohngeldanspruch im für den Heizkostenzuschuss maßgebenden Zeitraum entschieden werden, sodass sich auch die Auszahlung des Zuschusses verzögern wird.

Für Haushalte mit Geflüchteten aus der Ukraine gelten die Vollzugshinweise des BMI vom 04.05.2022, die sich auf alle drei Berechnungsgrößen des Wohngeldes beziehen und teilweise vom WoGG abweichende Sonderregelungen vorgeben.

Mit der von Bundeskanzler Scholz für Anfang 2023 angekündigten großen Wohngeldreform soll eine neue Klima- und Heizkostenkomponente eingeführt werden.

### **2.1.1 Aktuelle Kapazitäten**

Laut Stellenplan werden derzeit 36,67 VZÄ für die Wohngeldsachbearbeitung eingesetzt (Stichtag 01.07.2022).

### **2.1.2 Entfristungen**

Da die derzeit befristeten 3,0 VZÄ Sachbearbeitung Wohngeld in E9a TVöD (A441041, A441042, A441043) dauerhaft für die Bearbeitung der gestiegenen Antragsmenge benötigt werden, sollen diese Stellen entfristet werden.

### **2.1.3 Bemessungsgrundlage**

Aus der Statistik (Anlage 1) ist ersichtlich, dass trotz Berücksichtigung der derzeit befristeten Stellen (3,0 VZÄ) die Arbeitsmenge nicht in angemessener Zeit bewältigt werden kann.

Die methodische Klärung für eine Personalbedarfsermittlung ist erfolgt. Ein Start im Herbst 2022 wird anvisiert. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen und der bevorstehenden Wohngeld-Novelle 2023 wäre die Durchführung der Stellenbemessung dieses Jahr wünschenswert, aber aufgrund der bereits jetzt vorhandenen Arbeitsbelastung nicht durchführbar.

## **2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Ohne die Entfristung der in das komplexe Wohngeldrecht eingearbeiteten Sachbearbeiter\*innen ist für die Zukunft die zeitnahe Erteilung der Wohngeldbescheide und die damit verbundene finanzielle Unterstützung der Anspruchsberechtigten nicht möglich. Zudem wäre der Abbau der offenen Fälle nicht möglich. Im Gegenteil, es würde ein Anwachsen der Rückstände und der Bearbeitungsdauer bedeuten.

Die Aufgaben der Wohngeldstelle sind inhaltlich durch das Bundesrecht vorgegeben

und der Gesetzesvollzug erfolgt weisungsgebunden. Mit dem Ziel der Beschleunigung der Bearbeitung werden seit Mitte 2020 verschiedene Maßnahmen durchgeführt.

Als wirksame Maßnahme erweist sich die direkt bei der Antragserfassung erfolgende Aussonderung von Anträgen der Haushalte mit höheren Einkommen, wonach kein Anspruch auf Wohngeld besteht. Dadurch kann die Bearbeitung diese Anträge ohne Aufforderung zur Mitwirkung und weitere Bearbeitungsschritte zügig abgeschlossen werden. Monatlich betrifft dies ca. 50 Fälle.

Priorisierungen, die zur Abwendung von Wohnungskündigungen oder finanziellen Notlagen notwendig sind, führen nicht zur Beschleunigung der Bearbeitung, sondern nur zu einer Verschiebung der Reihenfolge der Bearbeitung.

Kapazitäten, die eine Umverlagerung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die seit Anfang 2020 erfolgte quantitative Aufgabenausweitung ist auch eine Folge der Dynamisierung des Wohngeldes, die in der Regel alle zwei Jahre erfolgen soll.

Die durch die für 2023 angekündigte umfassende Wohngeldreform zu erwartenden deutlichen Antragssteigerungen werden wiederum zu großen Rückständen und langen Bearbeitungszeiten führen. Wenn der genaue Umfang der Inhalte der Wohngeldreform bekannt gegeben wurde, wird mit einer weiteren Beschlussvorlage der nötige zusätzliche Personalmehrbedarf beantragt.

### **2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Da die Stellen bereits vorhanden sind und die Arbeitsplätze eingerichtet wurden, wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

## **3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40352100

### **3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit**

	Einmalig in 2023	Dauerhaft ab 2024	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	126.140,--	216.240,--	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	124.740,--	213.840,--	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	1.400,--	2.400,--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	3,0	3,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer\*einem Beamt\*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Die Personalauszahlungen für das Jahr 2023 errechnen sich anteilig für die Monate Juni bis Dezember

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 3.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 69 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im

Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 5), der Stadtkämmerei (Anlage 6) und dem Kommunalreferat (Anlage 7) abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da eine weitere Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07959) zum Thema Wohngeld wegen der gesetzlichen Änderungen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz zu erstellen war und beide Vorlagen in der selben Sitzung behandelt werden sollten. Die Fertigstellung der zweiten Vorlage, in der die neuen Regelungen und deren Auswirkungen dargestellt wurden, hat sich aufgrund umfangreicher Klärungen und Abstimmungen verzögert.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um mit der zeitgleichen Sitzungsvorlage die dringend benötigten Stellen zu entfristen und das Thema Wohngeld in einer Sitzung zu behandeln.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Dem dauerhaften Personalmehrbedarf von 3,0 VZÄ in der Wohngeldsachbearbeitung wird zugestimmt.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Stellenentfristung im Umfang von 3,0 VZÄ in der Wohngeldsachbearbeitung (derzeit befristet bis 31.05.2023) mit Wirkung zum 01.06.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 124.740 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20334000, Profitcenter: 40352100).

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 213.840 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 anzumelden (Kostenstelle: 20334000, Profitcenter: 40352100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beam\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 28.512 Euro (40% des JMB).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 1.400 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.520.0000.3)

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 2.400 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4030.520.0000.3)

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

5. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 gemeldet.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**  
**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**  
**An das Personal- und Organisationsreferat, P 3**  
**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**  
**An das Sozialreferat, S-GL-P**  
**An das Sozialreferat, S-GL-O**  
**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**  
**An das Sozialreferat, S-III-L/QC**  
**An das Sozialreferat, S-III-S/WG**  
**An das Kommunalreferat**  
**An den Migrationsbeirat**  
z. K.

Am